

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/288
öffentlich	

Fachdienst Personal und Organisation

Datum: 11.11.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	26.11.2020	Hauptausschuss

**Neufassung der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg 2020
aufgrund der Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in
kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung)**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Sachverhalt:

Die Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird aufgrund des erhöhten Preisindex für die Lebenshaltung angepasst. Die Entschädigungsverordnung des Landes stellt die Grundlage für die Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg dar. Die Änderungen der Entschädigungsverordnung treten am 01.01.2021 in Kraft.

Grundlage für die Änderungen ist die Erhöhung der Höchstsätze für Entschädigungen in der Entschädigungsverordnung des Landes um 5,8 %. Dies erfolgt aufgrund einer entsprechenden Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangen Jahr. So betrug der Index laut Statistischem Bundesamt Deutschland im Jahr 2014 noch 99,5 und im Jahr 2019 nunmehr 105,3.

Es folgt eine Übersicht zur direkten Auswirkung der Änderungen der Entschädigungsverordnung des Landes auf die Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg, die Bezug auf die Landesverordnung nimmt.

Übersicht zu den Änderungen der Entschädigungsverordnung des Landes (EntschVO)

§ 2 Absatz 2 Nummer 2. b) EntschVO Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder	
Alt: Monatliche Pauschale: 129 € Sitzungsgeld je Sitzung: 23 €	Neu: Monatliche Pauschale: 136 € Sitzungsgeld je Sitzung: 24 €
§ 5 EntschVO Kreispräsident*in	
Alt: Monatl. Aufwandsentsch.: 1.472 €	Neu: Monatl. Aufw.entsch.: 1.557 €
§ 12 Absatz 1 EntschVO Sitzungsgeld	
Alt: Sitzungsgeld: 33 €	Neu: Sitzungsgeld: 35 €
§ 17 Satz 1 EntschVO Kreisjägermeister*in	
Alt: Monatl. Aufwandsentschädigung: 503 €	Neu: Monatl. Aufw.entsch.: 532 €

Konkrete Folgen für den Segeberger Kreistag durch die Änderung der EntschVO

Durch die Änderung der Entschädigungsverordnung des Landes entstehen neue Entschädigungsansprüche. Die folgende Tabelle stellt dar, welche*r Funktionsträger*in welchen Betrag auf Basis welcher Grundlage erhält.

Kreispräsident*in (KP)	erhält	1.557 €	<i>(vgl. § 5 EntschVO)</i>
1. Stellverteter*in des KP	erhält	311 €	<i>(20 % des KP)</i>
2. Stellverteter*in des KP	erhält	156 €	<i>(10 % des KP)</i>
1. Stellverteter*in des Ls	erhält	778 €	<i>(50 % des KP)</i>
2. Stellverteter*in des Ls	erhält	156 €	<i>(10 % des KP)</i>
Fraktionsvorsitzende*r (FV)	erhält	778 €	<i>(50 % des KP)</i>
1. Stellverteter*in des FV	erhält	156 €	<i>(10 % des KP)</i>
2. Stellverteter*in des FV	erhält	78 €	<i>(5 % des KP)</i>
Kreistagsabgeordnete*r	erhält	136 € 24 €	<i>(monatl. Pauschale)</i> <i>(Sitzungsgeld)</i>
Kreistagsabgeordnete*r als Gast beim Ausschuss	erhält	12 €	<i>(50 % des Sitzungsgeldes)</i>
Hauptausschussvorsitzende*r	erhält	467 €	<i>(30 % des KP)</i>
Stellvertreter*in der/des Hauptausschussvorsitzende*n	erhält	24 €	<i>(als zusätzliches Sitzungsgeld)</i>
Ausschussvorsitzende*r	erhält	156 €	<i>(10 % des KP)</i>
Kreisjägermeister*in	erhält	532 €	<i>(vgl. § 17 EntschVO)</i>

Vorschlag zur möglichen Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg

Die aktuelle Änderung der Entschädigungsverordnung des Landes sieht weder eine explizite Verpflichtung zur Erhöhung der Verdienstaufschlüsselung, noch für die Entschädigung für die durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt vor. Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die beauftragte Person für Menschen mit Beeinträchtigungen ist ebenfalls zunächst nicht vorgesehen. Dies würde konkret § 1 Absatz (9) Satz 4, Absatz (10) Satz 2 und Absatz (15) der aktuellen Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg betreffen.

Da die Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung auch die in den Absätzen (9), (10) und (15) genannten Funktionsträger*innen betrifft, wird angeregt, die Entschädigungssatzung des Kreises entsprechend zu ändern. Sinn und Zweck der Entschädigungen im Allgemeinen ist die Honorierung der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Entlastung der entsprechenden Personen.

Somit ist eine Erhöhung der Entschädigungen um 5,8 % zweckdienlich und angezeigt.

Die thematisierten Änderungen würden sich in § 1 der Entschädigungssatzung konkret wie folgt darstellen:

- (9) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 22,50 Euro (**neu: 24 Euro**), maximal 180 Euro (**neu: 190 Euro**) pro Tag.
- (10) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9 Euro (**neu: 10 Euro**), höchstens jedoch 18 Euro (**neu: 19 Euro**) pro Sitzungsteilnahme.
- (15) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Entschädigungsverordnung in Höhe von 295 € (**neu: 312 Euro**).

Darüber hinaus enthält die Entschädigungsverordnung des Landes eine Regelung zur Deckelung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten. So liegt die Höchstgrenze i.S.d. § 9 Absatzes 3 Entschädigungsverordnung des Landes ab 2021 bei 2.831 €. Es wird empfohlen, die Entschädigungssatzung um eine Regelung zu ergänzen, die einen entsprechenden Verweis auf § 9 Absatz 3 EntschVO enthält. Ein entsprechender Verweis wurde als neuer § 1 Absatz (9) der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg eingearbeitet.

Die dargestellten Änderungen wurden in die neue Entschädigungssatzung eingearbeitet. Für eine bessere Darstellung aller Änderungen wurde eine Neufassung der Entschädigungssatzung erstellt (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

durch 5,8 prozentige Erhöhung

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, SOLL 2020:	377.000 Euro
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, SOLL 2021:	399.000 Euro
Erwartete Steigerung der finanziellen Ausgaben ab 2021:	+ 22.000 Euro

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -

auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1: Neufassung der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg 2020

Anlage 2: Lesefassung der Entschädigungssatzung vom 26.06.2008

Anlage 3: Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg - 2020

Impressum:

Fachdienst: 11.00

Ansprechpartner*in: Dagmar Schümann

04551 951-217

Stand: 10.11.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Entschädigung	4
§ 2	6
§ 3 - Inkrafttreten	7

Auf Grund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Segeberg vom _____ folgende Entschädigungssatzung für den Kreis Segeberg erlassen:

§ 1 - Entschädigung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung. Die 1. Stellvertreterin/Der 1. Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/Der 1. Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates erhält für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (3) Der/ Die Vorsitzende einer Fraktion erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Die 1. Stellvertreterin/Der 1. Stellvertreter von Fraktionsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis –soweit die Kreistagsabgeordneten ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall angehören- gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld wird gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Entschädigungsverordnung nach Maßgabe des Höchstsatzes gewährt. Soweit Kreistagsabgeordnete an Ausschusssitzungen –ohne ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall anzugehören- als Gäste teilnehmen, erhalten sie ein halbes Sitzungsgeld nach Satz 3.

- (5) Die Kreistagsabgeordneten und bürgerlichen Mitglieder werden seitens des Kreises Segeberg mit Tablets sowie zugehöriger Hard- und Software ausgestattet.
- (6) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (8) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten deren Vertretende, pro Sitzung, die sie leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (9) Für anlassbezogene Aufwandsentschädigungen gilt § 9 Abs.3 EntSchVO.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 24 Euro, maximal 190 Euro pro Tag.

- (11) Personen nach Abs. 9, Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro, höchstens jedoch 19 Euro pro Sitzungsteilnahme. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (12) Personen nach Abs. 9, Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 9 oder eine Entschädigung nach Absatz 10 gewährt wird.
- (13) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsabgeordneten, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.
- (14) Der/Die Kreiswehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz EntschVOFF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOFF. Die Stellvertretungen der/des Kreiswehrführers/in erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 EntschVOFF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 EntschVOFF.
- (15) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 17 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.
- (16) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Entschädigungsverordnung in Höhe von 312 €.

§ 2

- (1) Die Beträge der Entschädigungen werden bis 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge abgerundet und über 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.
- (3) Die Sitzungsgelder, die Entschädigungen für die Ausschussvorsitzenden und die gesondert zu erstattenden Fahrtkosten werden vierteljährlich nachträglich für das Quartal gezahlt.
- (4) Sonstige Entschädigungen nach dieser Satzung werden innerhalb eines Monats nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen an die Antragstellenden gezahlt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26.06.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den _____

Landrat

(Siegel)

Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008

- Lesefassung -

berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 11.03.2016
die 2. Änderungssatzung vom 07.11.2017,
die 3. Änderungssatzung vom 20.03.2018 und
die 4. Änderungssatzung vom 15.06.2018

Impressum:

Fachdienst: 11.00

Ansprechpartner/In: Dagmar Schümann

04551 951-217

Stand: 20.06.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Entschädigung	4
§ 2	6
§ 3 - Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 4, 19 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2007, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Segeberg vom 26. Juni 2008 folgende Entschädigungssatzung für den Kreis Segeberg erlassen:

§ 1 - Entschädigung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung. Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates erhält für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (3) Der/ die Vorsitzende einer Fraktion erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter von Fraktionsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis –soweit die Kreistagsabgeordneten ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall angehören- gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld wird gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Entschädigungsverordnung nach Maßgabe des Höchstsatzes gewährt. Soweit Kreistagsabgeordnete an Ausschusssitzungen –ohne ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall anzugehören- als Gäste teilnehmen, erhalten sie ein halbes Sitzungsgeld nach Satz 3.

- (5) Die Kreistagsabgeordneten und bürgerlichen Mitglieder werden seitens des Kreises Segeberg mit Tablets sowie zugehöriger Hard- und Software ausgestattet.
- (6) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/ des Kreispräsidenten. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (8) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten deren Vertretende, pro Sitzung, die sie leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 22,50 Euro, maximal 180 Euro pro Tag.
- (10) Personen nach Abs. 9, Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit geson-

dert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9 Euro, höchstens jedoch 18 Euro pro Sitzungsteilnahme. Auf Antragsind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (11) Personen nach Abs. 9, Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 9 oder eine Entschädigung nach Absatz 10 gewährt wird.
- (12) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsabgeordneten, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.
- (13) Der/Die Kreiswehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz EntschVOFF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOFF. Die Stellvertretungen der/des Kreiswehrführers/in erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 EntschVOFF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 EntschVOFF.
- (14) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 17 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.
- (15) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Entschädigungsverordnung in Höhe von 295 €.

§ 2

- (1) Die Beträge der Entschädigungen werden bis 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge abgerundet und über 0,50 EUR auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.

- (3) Die Sitzungsgelder, die Entschädigungen für die Ausschussvorsitzenden und die gesondert zu erstattenden Fahrtkosten werden vierteljährlich nachträglich für das Quartal gezahlt.
- (4) Sonstige Entschädigungen nach dieser Satzung werden innerhalb eines Monats nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen an die AntragstellerInnen gezahlt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 26. Juni 2008

Landrat
gez. Georg Gorrissen

(Siegel)

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 11. März 2016

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder

Landrat Siegel

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:

Diese 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 07. November 2017

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder

Landrat Siegel

Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung:

Diese 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 20. März 2018

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder

Landrat Siegel

Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung:

Diese 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 15. Juni 2018

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder

Landrat Siegel

Landesverordnung
zur Änderung der Entschädigungsverordnung
Vom . 2020

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 3. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „30“ wird jeweils durch die Angabe „32“ ersetzt.
- b) Die Angabe „82“ wird durch die Angabe „87“ ersetzt.
- c) Die Angabe „111“ wird jeweils durch die Angabe „117“ ersetzt.
- d) Die Angabe „124“ wird durch die Angabe „131“ ersetzt.
- e) Die Angabe „138“ wird durch die Angabe „146“ ersetzt.
- f) Die Angabe „168“ wird durch die Angabe „178“ ersetzt.
- g) Die Angabe „279“ wird durch die Angabe „295“ ersetzt.

- h) Die Angabe „334“ wird durch die Angabe „353“ ersetzt.
- i) Die Angabe „389“ wird jeweils durch die Angabe „412“ ersetzt.
- j) Die Angabe „10“ wird jeweils durch die Angabe „11“ ersetzt.
- k) Die Angabe „23“ wird jeweils durch die Angabe „24“ ersetzt.
- l) Die Angabe „38“ wird durch die Angabe „40“ ersetzt.
- m) Die Angabe „41“ wird durch die Angabe „43“ ersetzt.
- n) Die Angabe „45“ wird durch die Angabe „48“ ersetzt.
- o) Die Angabe „55“ wird durch die Angabe „58“ ersetzt.
- p) Die Angabe „93“ wird durch die Angabe „98“ ersetzt.
- q) Die Angabe „129“ wird jeweils durch die Angabe „136“ ersetzt.
- r) Die Angabe „14“ wird durch die Angabe „15“ ersetzt.
- s) Die Angabe „9“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „372“ wird durch die Angabe „394“ ersetzt.
- b) Die Angabe „517“ wird durch die Angabe „547“ ersetzt.
- c) Die Angabe „587“ wird durch die Angabe „621“ ersetzt.
- d) Die Angabe „737“ wird durch die Angabe „780“ ersetzt.
- e) Die Angabe „810“ wird durch die Angabe „857“ ersetzt.
- f) Die Angabe „884“ wird durch die Angabe „935“ ersetzt.
- g) Die Angabe „960“ wird durch die Angabe „1016“ ersetzt.
- h) Die Angabe „1472“ wird durch die Angabe „1557“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „1472“ wird durch die Angabe „1557“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „261“ wird durch die Angabe „276“ ersetzt.
- b) Die Angabe „361“ wird durch die Angabe „382“ ersetzt.
- c) Die Angabe „465“ wird durch die Angabe „492“ ersetzt.
- d) Die Angabe „564“ wird durch die Angabe „597“ ersetzt.
- e) Die Angabe „699“ wird durch die Angabe „740“ ersetzt.
- f) Die Angabe „871“ wird durch die Angabe „922“ ersetzt.
- g) Die Angabe „1055“ wird durch die Angabe „1116“ ersetzt.
- h) Die Angabe „1106“ wird durch die Angabe „1170“ ersetzt.

- i) Die Angabe „1178“ wird durch die Angabe „1246“ ersetzt.
- j) Die Angabe „1254“ wird durch die Angabe „1327“ ersetzt.
- k) Die Angabe „1323“ wird durch die Angabe „1400“ ersetzt.
- l) Die Angabe „1401“ wird durch die Angabe „1482“ ersetzt.
- m) Die Angabe „1472“ wird durch die Angabe „1557“ ersetzt.
- n) Die Angabe „1543“ wird durch die Angabe „1632“ ersetzt.

5. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „980“ wird durch die Angabe „1037“ ersetzt.
- b) Die Angabe „1353“ wird durch die Angabe „1431“ ersetzt.
- c) Die Angabe „1472“ wird durch die Angabe „1557“ ersetzt.
- d) Die Angabe „1592“ wird durch die Angabe „1684“ ersetzt.

6. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „326“ durch die Angabe „345“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2676“ durch die Angabe „2831“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „238“ wird durch die Angabe „252“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „297“ wird durch die Angabe „314“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „355“ wird durch die Angabe „376“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

9. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

10. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „503“ durch die Angabe „532“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2020

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung